

Kemper, Marion

Research Report

Vertretungsbefugnis im Verbraucherinsolvenzverfahren – eine Aufgabe für die Schuldner- und Insolvenzberatung!

Überschuldungsradar, No. 2021/23

Provided in Cooperation with:

Institut für Finanzdienstleistungen e.V. (iff), Hamburg

Suggested Citation: Kemper, Marion (2021) : Vertretungsbefugnis im Verbraucherinsolvenzverfahren – eine Aufgabe für die Schuldner- und Insolvenzberatung!, Überschuldungsradar, No. 2021/23, Institut für Finanzdienstleistungen e.V. (iff), Hamburg

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/328311>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.



Vertretungsbefugnis im Verbraucherinsolvenzverfahren

eine Aufgabe für die Schuldner-
und Insolvenzberatung!



VERTRETUNGSBEFUGNIS IM VERBRAUCHERINSOLVENZVERFAHREN Eine Aufgabe für die Schuldner- und Insolvenzberatung!

*Von Marion Kemper**

EINLEITUNG

Seit dem 01. Juli 2014 regelt die Insolvenzordnung, dass die Schuldnerberatungsstellen (in ihrer Funktion als geeignete Stellen gem. § 305 InsO) den*die Schuldner*in auch vor dem Insolvenzgericht vertreten können.

Seither wird immer wieder – auch unter den Beratungsfachkräften und Trägern der Beratungsstellen – diskutiert, ob und unter welchen Bedingungen die Übernahme der gerichtlichen Vertretung sinnvoll ist. Meine Ausführungen sollen dazu beitragen, das Thema „gerichtliche Vertretung“ wieder mehr in den Fokus zu nehmen und von verschiedenen Seiten zu beleuchten.

Ich werde im Nachfolgenden immer wieder zwischen den Begrifflichkeiten „Vertretungsbefugnis“ und „Verfahrensbevollmächtigung“ wechseln – beide Begriffe meinen inhaltlich das Gleiche.

GRUNDSÄTZLICHES

Die Übernahme der gerichtlichen Vertretung bringt meines Erachtens nicht – wie vielfach angenommen – eine weitere Verrechtlichung des Arbeitsgebietes für die Schuldnerberatungsstellen mit sich. Die Übernahme der Verfahrensbevollmächtigung ist viel mehr die Fortführung des sozialarbeiterischen Handelns in ein förmliches, sehr rechtlich geprägtes Verfahren. Es geht nicht um eine „Überbetreuung“ des*der Schuldner*in oder ein „Vorenthalten wichtiger Schritte auf dem Weg hin zum eigenverantwortlichen Handeln“. Es geht vielmehr darum, den*die Schuldner*in nicht zur Unzeit alleine zu lassen. Die Insolvenzordnung gibt einen gesetzlichen Rahmen vor, in welchem Regeln zu beachten sind und der*die Schuldner*in mitzuwirken und letztendlich zu funktionieren hat. Somit trifft ein stark rechtliches Verfahren auf Schuldner*innen in oft schwierigen Lebenslagen.



GERICHTLICHE VERTRETUNG – EIN ANGEBOT FÜR ALLE RATSUCHENDEN?

Die Mitarbeitenden der Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle der Evangelischen Kirche in Bottrop bieten die Vertretung im Insolvenzverfahren allen Schuldner*innen an, mit denen bereits im Vorfeld zusammengearbeitet wurde. Es ist schlichtweg unmöglich, zum Zeitpunkt der Antragstellung zu entscheiden, wer in welcher Form eine weitere Unterstützung benötigt. Es gibt Verfahren, wo wir denken, dass unsere Unterstützung sehr weitgehend erforderlich sein wird, und wiederum andere Verfahren, in denen wir mit keinerlei Problemen gerechnet hätten – die Erfahrung hat uns gelehrt: Es kommt meistens anders als man denkt!

DAS INSOLVENZVERFAHREN WIRD SCHRIFTLICH DURCHGEFÜHRT

Es ist gut und sinnvoll, dass ein persönliches Erscheinen des*der Schuldner*in vor dem Insolvenzgericht regelmäßig nicht erforderlich ist. Das gesamte Verfahren wird schriftlich durchgeführt. Es birgt aber auch Risiken insoweit, dass z.B. Beschlüsse inhaltlich nicht verstanden und auch gesetzte Fristen leicht verpasst werden können. Das schriftliche Verfahren zeichnet sich nicht durch leichte Sprache aus. Aber die Gerichte und Verwalter*innen kommunizieren auf diesem Weg mit den Schuldner*innen. So drängt sich die Frage auf: wie kann sichergestellt werden, dass der*die Schuldner*in die Beschlüsse versteht und somit reibungslos das Verfahren durchlaufen kann?

DIE SCHULDNERBERATUNG ERHÄLT DIE BESCHLÜSSE – WAS IST DER VORTEIL?

Als Verfahrensbevollmächtigte erhalten wir sämtliche Beschlüsse des Gerichts in einem Verfahren. Wir faxen die Empfangsbekanntnisse an das Gericht zurück und leiten dann die Beschlüsse an die Klient*innen weiter. Dafür haben wir passgenaue Musterbriefe entworfen, die den jeweiligen Beschluss in einfachen Worten erklären. Wir übersetzen den Schuldner*innen quasi das Amtsdeutsch. Unsere zusätzlichen Hinweise wie „alles läuft aus unserer Sicht gut“ oder „Sie brauchen zurzeit nichts unternehmen“ tragen zur Entlastung des*der Schuldner*in bei. Aber auch der Hinweis „wichtig – rufen Sie uns an“ lässt den*die Schuldner*in aufhorchen.



Neben der besseren Verständlichkeit der gerichtlichen Schriftsätze hat diese Vorgehensweise auch den Vorteil, dass den Klient*innen mit jedem Beschluss abschnittsweise (also „in kleinen Dosen“) die jetzt gerade notwendigen Schritte ins Gedächtnis gerufen werden.

Eine soziale Schuldnerberatungsstelle hat natürlich die Ratsuchenden im Vorfeld des Verfahrens über den weiteren Ablauf informiert. Aber was für uns als Beratende „täglich Brot ist“, ist für die betroffenen Personen ein völlig neues Terrain. Sie bewegen sich hier unsicher und fühlen sich fremd.

Es ist ein Trugschluss, dass der*die Schuldner*in alle Informationen, die er*sie zum Verfahren erhalten hat, jederzeit wieder abrufen kann. Vieles ist dazu noch angstbesetzt und so können alte Verhaltensweisen – Papiere erstmal zur Seite zu legen – als Selbstschutz wieder die Oberhand gewinnen. Das birgt wiederum die Gefahr, dass in einem förmlichen Verfahren Fristen versäumt werden und somit gravierende Nachteile für den*die Schuldner*in drohen.

Als Verfahrensbevollmächtigte stellen wir sicher, dass jeder Beschluss (oder auch andere wichtige Schriftsätze) durch uns zeitnah gelesen und die Fristen beachtet werden können. Selbstverständlich leiten wir alles an die Klient*innen weiter, aber wir koordinieren die Arbeit im Rahmen unseres Zeitmanagements z.B. mithilfe von Fristenbüchern. Es erleichtert uns den Arbeitsalltag, dass wir die zeitliche Planung übernehmen. Das lässt sich bei weitem besser händeln, als eine Situation bewältigen zu müssen, in der Schuldner*innen sich erst spät – oder im Ernstfall gar zu spät – melden.

Die Schuldner*innen fühlen sich sicher im Verfahren, da es immer noch jemanden gibt, der kompetent an ihrer Seite die Geschehnisse verfolgt.

INHALTE DER GERICHTLICHEN VERTRETUNG – EINE UNÜBERSCHAUBARE FLUT VON PAPIER UND ARBEIT?

Viele Inhalte der gerichtlichen Vertretung sind uns aus der alltäglichen Schuldnerberatungsarbeit bekannt. Es geht häufig um Existenzsicherung und Pfändungsschutz. Statt der*die Gläubiger*in stellt jetzt der*die Insolvenzverwalter*in Anträge z.B. auf Zusammenrechnung zweier Einkommen oder auf Nichtberücksichtigung einer unterhaltspflichtigen Person. Es sind die gleichen Themen wie in der klassischen sozialen Schuldnerberatung – der Unterschied: wir erhalten die Post, haben schnell Kenntnis, verwenden unseren Briefkopf und vertreten somit den*die Schuldner*in aktiv vor dem



Insolvenzgericht. Wir unterstützen. Wir begleiten Prozesse. Das Verfahren wird aktiv vorangebracht.

Wir reagieren nicht nur auf Anträge der Verwalter*innen oder Gläubiger*innen. Auch im Insolvenzverfahren sind Anträge für den*die Schuldner*in zu stellen, um z.B. gesperrte Gelder auf P-Konten freizubekommen oder die Entscheidung herbeizuführen, ob der PKW zur Masse gehört oder den Selbstbehalt des*der Schuldner*in für sich und seine*ihre Familie zu erhöhen – um nur einiges zu nennen. Das Leben des*der Schuldner*in endet ja nicht mit der Beantragung und der Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Vielmehr stellen sich in diesem Abschnitt oftmals auch neue und für den*die Schuldner*in andersartige Fragen.

Häufig begegnet uns im Insolvenzverfahren die Anmeldung einer Forderung aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung. Hier ist es fast regelmäßig erforderlich, dass für den*die Schuldner*in Widerspruch gegen dieses Qualitätsmerkmal eingelegt wird. In den seltensten Fällen ist der Vorwurf des Vorsatzes gerechtfertigt. Wenn aber der*die Schuldner*in keinen Widerspruch gegen das Attribut einlegt, bleibt eine solche Forderung trotz erteilter Restschuldbefreiung bestehen. Gerade diese Sätze des Gerichts sind für den*die Schuldner*in nur schwer einzuordnen, haben aber massive Auswirkungen auf das Leben und einen Neustart nach der Insolvenz.

Als Beratungsstelle erhalten wir die Post auch dann, wenn der*die Insolvenzverwalter*in dem Gericht mitteilt, dass der*die Schuldner*in nicht mitwirken würde und deshalb ein Scheitern aufgrund der Verletzung von Auskunft- und Mitwirkungspflichten drohe. Regelmäßig lassen sich solche Probleme durch kurzfristige Kontaktaufnahmen zum*zur Schuldner*in – und/oder zum Verwalterbüro – klären. Es gibt oft Gründe, warum z.B. Papiere nicht zeitnah vorgelegt oder Änderungsmitteilungen nicht sofort weitergeleitet wurden.

An dieser Stelle sei gesagt, dass es auch nicht immer der*die Schuldner*in ist, der*die etwas „versäumt“ hat. Es kann auch einiges bedingt durch die Struktur eines Verwalterbüros z.B. in der Weitergabe von Papieren scheitern. All das kann einer schnellen Klärung zugeführt werden.

Sollten Gläubigeranträge auf Versagung der Restschuldbefreiung gestellt werden, leitet uns das Gericht diese zur Stellungnahme weiter. Erscheint die Einschaltung eines*einer Anwalt*in erforderlich, kann dies natürlich trotz unserer gerichtlichen Vertretungsbefugnis geschehen. Bislang reichte aber der juristische Fachsupport aus,



um adäquat reagieren zu können. Das erspart dem*der Schuldner*in Zeit, Wege und Kosten. Letztendlich ist es auch ein Zeichen der Fachlichkeit der Schuldner- und Insolvenzberatung.

Vereinzelte Gerichte schicken den Beratungsstellen, auch ohne dass diese die gerichtliche Vertretung des*der Schuldner*in übernommen haben, Beschlüsse und Briefe im Verfahren zu. Dieser Zustand ist aber von einer Beliebigkeit seitens der Insolvenzgerichte und auch einer Beliebigkeit der Schuldnerberatungsstellen geprägt. Die Übernahme der Verfahrensbevollmächtigung ist hingegen eine bewusste und aktive Entscheidung, eine gesetzlich verankerte Rolle zu übernehmen, die sichtbar nach außen mit festen Aufgaben und verlässlicher Bearbeitung verbunden ist.

ÜBERNAHME DER GERICHTLICHEN VERTRETUNG – WIE LANGE? AUF EWIG?

Wir unterstützen bis zur Aufhebung des Insolvenzverfahrens. An dieser Stelle erlaubt die Insolvenzordnung eine natürliche Zäsur. Die meisten Probleme, die die Zusammenarbeit mit dem*der Verwalter*in, das Anmeldeverhalten der Gläubiger*innen, die Versagungsgründe o.ä. betreffen, gehören ab diesem Moment der Vergangenheit an.

Es eignet sich, genau an diesem Punkt in einem persönlichen Gespräch Rückschau zu halten, offene Fragen der Schuldner*innen zu beantworten und die weiteren Abläufe bis hin zur Restschuldbefreiung zu erklären. Es entlastet die Klient*innen zusehends, mit dem Insolvenzverfahren abschließen zu können. Die Bedingungen der Wohlverhaltensperiode können erklärt und der Blick kann wieder ein Stück weiter nach vorne gerichtet werden. Weitestgehend ist zu diesem Zeitpunkt Ruhe eingekehrt!

WAS IST EIGENTLICH HILFE ZUR SELBSTHILFE?

Eine wichtige Frage! Keine leichte Antwort. Solange es die Schuldnerberatung oder Beratungsangebote überhaupt gibt, ist es das Ziel der Beratenden, Hilfe zur Selbsthilfe zu geben. Es gibt Stimmen, die sagen, dass es Hilfe zur Selbsthilfe sei, den*die Schuldner*in gerade nicht im Verfahren zu vertreten. Der*die Schuldner*in müsse sich von der Beratungsstelle abnabeln und er*sie müsse endlich wieder komplett eigenverantwortlich handeln. Es wird die Meinung vertreten, dass sich die Betroffenen selbstverständlich und jederzeit mit auftretenden Fragen während des Insolvenzverfahrens oder der sich anschließenden Wohlverhaltensperiode an die Schuldnerberatungsstelle wenden können.



Dafür muss der*die Schuldner*in aber auch erkennen, dass er*sie eine Frage hat. Er*sie muss unterscheiden können zwischen „das ist jetzt nur reine Information vom Gericht“ oder „hier muss ich aktiv tätig werden, um Nachteile für mich zu vermeiden“. Damit meine ich nicht, dass es den Schuldner*innen an Intelligenz mangelt. Das Verfahren stellt aber zu verschiedenen Zeitpunkten unterschiedliche Anforderungen an den*die Schuldner*in.

Der*die Schuldner*in stellt nur selten von sich aus eine Entscheidung des*der Verwalter*in oder des Gerichts infrage. Wir als Beratende haben hier schlichtweg den Wissensvorsprung und die langjährige Routine. Hilfe zur Selbsthilfe bedeutet nicht, den*die Klient*in in einem schwierigen Verfahren alleine zu lassen, sondern genau die Ängste und Unsicherheiten, die ein solches Verfahren mit sich bringt, zu nehmen. Die Übernahme der gerichtlichen Vertretung rundet ein Beratungsverhältnis ab. Der*die Schuldner*in wird dabei unterstützt, insolvenzrechtliche Sachverhalte richtig einzuordnen und darüber Sicherheit zu erlangen. So werden Freiräume geschaffen und Ressourcen freigesetzt, sich fortzuentwickeln und sich mit weiteren Problemlagen auseinanderzusetzen. Hilfe zur Selbsthilfe!

ORGANISATORISCHE VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ÜBERNAHME DER GERICHTLICHEN VERTRETUNG

Natürlich bedarf es bestimmter Voraussetzungen, um die gerichtliche Vertretung qualifiziert und kompetent durchführen zu können.

Das Team der Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle muss aus mehreren Berater*innen bestehen. Ein-Personen-Stellen sind nicht ausreichend gerüstet, da es klare Vertretungsregelungen geben muss. Die Beratenden sollten über hinreichend Berufserfahrung verfügen und somit Sicherheit im Umgang mit der Insolvenzordnung haben. Juristischer Fachsupport ist unerlässlich; regelmäßige Fortbildung ist selbstverständlich.

WIE AUFWÄNDIG IST DIE GERICHTLICHE VERTRETUNG?

Natürlich ist mit der Übernahme der gerichtlichen Vertretung ein weiteres Feld für die Schuldnerberatung eröffnet worden, wodurch Ressourcen gebunden werden. Darum ist es sinnvoll, bestimmte Abläufe zu standardisieren und klare Aufgabenverteilungen unter den Beschäftigten der Beratungsstelle vorzunehmen. Der Nutzen, den die



gerichtliche Vertretung mit sich bringt, rechtfertigt definitiv den damit verbundenen Zeitaufwand. Zum zeitlichen Aufwand lässt sich grundsätzlich sagen: Je besser ein*e Schuldner*in auf das Verfahren vorbereitet ist und je grundlegender seine*ihre Situation im Vorfeld aufbereitet wurde (z.B. durch Recherchearbeit, Stabilisierung der Persönlichkeit, Klärung wichtiger Rechtsfragen), desto weniger zeit- und arbeitsintensiv ist in der Regel die gerichtliche Vertretung.

IMMER MEHR AUFGABEN IM ENGEN FINANZIERUNGSKORSETT?

Das Aufgabenspektrum der Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen ist in den vergangenen Jahren erheblich gewachsen. Der Ausbau, die Förderung und die Finanzierung der Beratungsstellen in Deutschland ist leider ein Flickenteppich geblieben. Allein die Landesförderung für die Insolvenzberatung geht von Einzelfallpauschalen bis hin zu institutioneller Förderung. Die personelle Ausstattung vieler Beratungsstellen ist unzureichend; Berater*innen bewegen sich oft am Limit des Machbaren.

Und jetzt auch noch mein Plädoyer für die Übernahme der Verfahrensbevollmächtigung?! Es geht nicht darum, ein Mehr an Aufgaben auf zu wenig Beratungskräfte zu verteilen. Aber bei all den zweifelsfrei notwendigen Finanzierungsdiskussionen sollte dieses wichtige Feld – die gerichtliche Vertretung im Insolvenzverfahren – nicht vergessen werden. Die Übernahme der gerichtlichen Vertretung ist eine freiwillige Entscheidung und in das Ermessen der Beratungsstelle und ihrer Träger gestellt – das ist gut so! Eine ausreichende Finanzierung würde aber dazu beitragen können, die wertvolle Aufgabe der gerichtlichen Vertretung im Insolvenzverfahren aus ihrem derzeitigen Schattendasein zu befreien.

**Marion Kemper: Dipl.-Sozialarbeiterin*

Schuldner- und Insolvenzberatung der Evangelischen Kirchengemeinde Bottrop